

121. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.202

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe im geplanten NSG eine Fläche die zu Zeit an einen Landwirt verpachtet ist. Die Verpachtung erfolgte ohne Auflagen in Hinsicht auf die Bewirtschaftung. Sollte die Fläche unter NSG Auflagen kommen, so wäre diese Fläche für eine weitere Verpachtung wertlos. Der Aufwuchs würde im Laufe der Zeit sich nicht mehr für die Aufzucht der Jungtiere, die der Landwirt nach dem frühzeitigem Schnitt auf der Fläche weidet, eignen. Für mich würde als Rentnerin eine Pachteinnahme wegfallen. Man sollt, bei allen Vorschriften, diese soziale Komponente beachten.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
<p>Ich behalte mir weitere Eingaben und rechtliche Schritte vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

122. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Eigentümer und Verpächter von Grundstücken in der geplanten Gebietskulisse „Tergast“ erhebe ich Widerspruch gegen die vorliegenden Verordnungsentwürfe. Die von Ihnen geplanten Auflagen lassen keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr zu. Das mindert den Wert meiner Grundstücke gewaltig. Ich bin Rentner und auf die Einkünfte aus der Verpachtung angewiesen. Durch die Entwertung dieser Grundstücke ist meine Altersvorsorge gefährdet, da die Rente der Alterskasse bei weitem nicht reicht, meine Lebenshaltungskosten zu bezahlen.</p> <p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen mindern den Wert dieser Grundstücke unverhältnismäßig. Grundstücke mit solchen Einschränkungen sind wirtschaftlich nicht mehr zu verwerten. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird.</p> <p>Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des</p>

<p>Ist es wirklich sinnvoll, während einer Seuche, die nachweislich durch Wildtiere (in diesem Fall Fledermäuse) ausgelöst wird, immer mehr Ausbreitungsmöglichkeiten zu schaffen? Allein die Ansteckungsgefahr durch Wildvögel (Gänse) ist enorm. Die Bundesumweltministerin hat im Frühjahr gesagt, Schuld wären die Menschen, die in die Wildnis vordringen. Hier ist es eher umgekehrt: Sie verschaffen der Wildnis immer weiter Zugriff auf unsere jahrhundertalte Kulturlandschaft.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form halte ich deswegen für ungeeignet. Der Teilbereich Tergast muss als LSG ausgewiesen werden. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten ich mir vor.</p>	<p>Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Diese Aussagen sind nicht richtig. In einem Interview vom 24.04.2020 hat die Umweltministerin betont, dass die Menschheit nicht nur den Klimawandel eindämmen müsse, sondern auch die Natur und die biologische Vielfalt schützen müsse. „Bislang rücken die Menschen immer weiter in die Wildnis vor. Der Verlust von natürlichen Lebensräumen macht es Viren leichter, auf den Menschen überzuspringen. Das zeigt einmal mehr: Naturschutz ist Gesundheitsschutz.“ (https://www.bmu.de/interview/svenja-schulze-ueber-klimaschutz-in-der-corona-krise/). Der Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ist gem. § 2 NSG-VO Schutzzweck der Verordnung. Von einer „Wildnis“ kann hier außerdem nicht gesprochen werden, da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 4 Abs. 3 der NSG-VO weiterhin freigestellt ist.</p> <p>s.o.</p>
--	---

123. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken.</p> <p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	
---	--

124. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich als älteste Tochter des Landwirts [REDACTED] frage mich wie die Zukunft meiner Eltern und meines Bruders [REDACTED] aussehen soll.</p> <p>Ich bin sehr dankbar, dass mein Bruder, [REDACTED], den Familienbetrieb ohne weitere Überlegungen übernommen und erweitert hat. Aber jetzt ist ja die Überlegung: Wie soll es für ihn, seiner Familie und auch meinen Eltern weitergehen, wenn er die geplanten Auflagen der Naturschutzgebietsverordnung auferlegt bekommt?</p> <p>Einer Zukunft für den landwirtschaftlichen Betrieb meines Bruders sehe ich dann sehr schlecht, da mein Bruder seine eigene Familie und auch meine Eltern ernähren muss. Wie soll das gehen, wenn der momentane Milchpreis es nicht zulässt, weiteres Futter, welches mein Vater und mein Bruder durch die vorgesehene Verordnung gezwungen sind, zu kaufen?</p> <p>Für mich und auch meinen Kindern ist der Hof mit vielen schönen Erinnerungen verbunden. Ich wünsche mir, dass der Betrieb weiter bestehen kann und mein Vater und mein Bruder diesen auch weiter führen können, damit die Kinder meines Bruders und auch meine Kinder so eine schöne Kindheit mit der Landwirtschaft erleben können, wie meine Geschwister und ich es durften.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

125. [REDACTED]
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Eigentümerin des Flurstücks [REDACTED] zur Größe von 1,6536 ha protestiere ich gegen die Ausweisung des Teilbereichs „Boekzelter Meer Ost“ als Schutzgebiet. Die Auflagen machen es meinem Pächter unmöglich, hier auch nur kostendeckend zu wirtschaften. Es handelt sich hier um melioriertes Grünland, das seit Jahrzehnten in ortsüblicher Intensität bewirtschaftet wird. Nach Auskunft des LK Aurich soll dort nach einer Kartierung aus 2001 „mesophiles Grünland“ dominieren. Das ist wegen der o. g. Bewirtschaftung unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich nicht um einen FFH-relevanten Lebensraumtyp. Darum wäre eine Naturschutzgebietsverordnung unverhältnismäßig und ein Verstoß gegen das Übermaßverbot.</p> <p>Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines Naturschutzgebietes gern. § 23 BNatSchG und eines Landschaftsschutzgebietes gern. § 26 BNatSchG reicht eine Landschaftsschutzgebietsverordnung aus, um die vorgegebenen Ziele der EU zu erreichen.</p>	<p>Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich Boekzelter Meer Ost ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbe-</p>

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

dürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Pächter da noch seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen? Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.

Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.

Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.

Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und

<p>Den Verordnungen in dieser Form widerspreche ich deswegen ausdrücklich und behalten mir weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe vor.</p>	<p>die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

126. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

127. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Seit nunmehr 20 Jahren bin ich die pädagogische Leitung des Waldkindergartens im [REDACTED]. Ich bin der Meinung, dass man das zu schützen bereit ist, was man auch kennt. Also muss man vor der Haustür anfangen können, Naturerlebnisse erfahren zu können. Eingeschränkte Betretungsrechte sind da wenig förderlich. Wir müssen bei den Kindern ansetzen, dass Natur zu unserem Leben dazugehört. Umweltbildung also bitte nicht nur aus dem Lehrbuch oder aus dem Schaukasten, sondern bitte durch praktische Erfahrung und dem Erleben mit allen Sinnen.</p> <p>Die Verordnung ist, je nach Betroffenheit, der wirtschaftliche Supergau für die Landwirtschaft. Ich gehe davon aus, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Aus den o. g. Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig und rege daher eine Nachbesserung an.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des</p>

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

128. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Ein-

<p>widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

129. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verböten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

130. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p>

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig

Zur Kenntnis genommen.

131. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Durch die Naturschutzmaßnahmen kommt es zur Flächenentwertung, dadurch zur kalter Enteignung. Da keine intensive Pflege und Bearbeitung und Düngung der Flächen mehr möglich ist, kommt es zur Ertragsminderung und dadurch auch zu Qualitätsminderung des Grasbestandes.</p> <p>Durch die Nachsaatverbotsregelung wird das Futter für die Milchkühe entwertet. Durch die mangelnde Pflege wird es bald in der Landschaft Timmel u. Umgebung ein schlechtes Bild für die Urlauber u. Gäste geben. Die Flächen wurden vor ca. 20 Jahren mit großen finanziellen Aufwand flurbereinigt.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und</p>

<p>Wir weisen daraufhin, daß wir uns weitere Einwendungen vorbehalten.</p>	<p>Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

132. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Hiermit möchte ich der Erweiterung der Ausweisung als Naturschutzgebiet am „Fehntjer Tief“ (gemeint ist die Region, welche sich von Oldersum bis Strackholt erstreckt) widersprechen. Die Ländereien werden überwiegend für die Beweidung mit Milchkühen und Rindern oder für die Erzeugung von Winterfutter genutzt.</p> <p>Eine entsprechende Bewirtschaftungsaufgabe führt neben starken finanziellen Verlusten für die Landwirtschaftsbetriebe, zu einer Veränderung in der Zusammensetzung der Pflanzenbestände, einer Ausbreitung unerwünschter Giftpflanzen, einhergehend mit einer Futterverschmutzung, ergo zu einem Verlust von Qualität und Quantität des Grundfutters wodurch es zur Unterversorgung der Milchkühe kommt. Der Ausgleich der Unterversorgung der Milchkühe inkl. Nachzucht, welche auch im Sommer nicht mehr auf den Weiden grasen dürften, würde den Ankauf von Ersatzfuttermitteln mit sich ziehen, Bsp. Mais und Soja, welche z. T. aufwendig importiert werden. Dieses bedingt nicht nur Mehrkosten, sondern ist wohl auch nicht im Sinne des Naturschutzes (Transportaufkommen an Futtermitteln, Maisanbau nimmt zu, Intensivierung der Bewirtschaftung der Restflächen, Eingeschränkte Verwertung der betriebseigenen Wirtschaftsdünger wie Gülle und Mist).</p> <p>Weitere Widersprüche behalte ich mir vor.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

133. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Durch die Naturschutzmaßnahmen kommt es zur Flächenentwertung, zur kalten Enteignung. Außerdem zur Ertragsminderung durch Einschränkungen beim Düngen und Pflegen der Landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Durch Nachsaatverbot zur Qualitätsminderung des Grasbestandes und damit zu einer nicht artgerechten Fütterung der Milchkühe.</p> <p>Fläche wurde vor ca. 20 Jahren mit hohen Kosten von den Eigentümern in die Flurbereinigung eingebracht und bezahlt. Durch die Flächenentwertung tritt ein Verlust zur Altersversorgung für den Landwirt ein.</p> <p>Ich weise daraufhin, daß ich mir weitere Einwendungen vorbehalten.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

134. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die geplanten Schutzgebietsausweisungen sorgen nicht nur bei den unmittelbar betroffenen Betrieben für Unmut, sondern auch im weiten Umkreis. Da ist zum einen die zunehmende Flächenkonkurrenz, die durch die Flächen- und Futtermittelverluste in den Schutzgebieten noch mehr zunimmt. In Hesel haben wir bereits durch Infrastrukturprojekte und den zugehörigen naturschutzfachlich vorgeschriebenen Ausgleich erhebliche Flächenverluste zu verzeichnen. Da hat ans ein Naturschutzgebiet in der Nachbarschaft gerade noch gefehlt.</p> <p>Wir sind nicht direkt durch eine Ausweisung betroffen, sehen aber neben dem zunehmenden Flächenmangel eine Gefahr in der Begründung der zu § 3 Absatz 1 des NSG-Entwurfs genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung sind auch Betriebe außerhalb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt.</p> <p>Für das Grünland bedeutet das Verbot von Umbruch, Neuansaat und sogar Übersaat eine Beschränkung, die nicht mit der Sozialbindung des Eigentums zu vereinbaren ist. Vor allem wenn es sich um Ackerland handelt, das erst vor wenigen Jahren mit Gras besät und in absehbarer Zeit auch wieder geackert werden soll. Diese Art des Fruchtwechsels ist seit Jahrhunderten eine altbewährte Wirtschaftsweise, um Dünger und Pflanzenschutz zu sparen und Monokulturen zu vermeiden. Die Verbote sind ein unzulässiger Eingriff in unsere alltägliche Bewirtschaftungspraxis und ein Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte Berufsausübungsfreiheit.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art</p>

Nördlich von uns liegen die Teilgebiete „Junkersland/Sauland“ und „Boekzeteler Meer Ost“. Dass diese Teilbereiche als NSG statt als LSG ausgewiesen wird, ist wegen der fehlenden Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar. Nach Auskunft des LK Aurich soll dort „mesophiles Grünland“ dominieren. Seit der Abschaffung des Untertyps 9.1.6 im Kartierschlüssel des NLWKN fällt nach dieser Definition das meiste Grünland in unserer Region unter diese Kategorie. Außerdem handelt es sich nicht um einen LRT, der FFH-relevant wäre. Falls Wiesenvögel dort ausschlaggebend sind, kann ich nur dringend davon abraten, mit dieser Begründung ein strengeres Naturschutzgebiet statt ein Landschaftsschutzgebiet zu verordnen. Niemand würde sich in so einem Fall noch an freiwilligen Maßnahmen im Geleeschutz beteiligen, wenn als Folge ein unverhältnismäßiges Schutzregime droht. Für uns ist besonders der in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung geforderte Ausschluss jeglicher denkbarer Störung auch von außerhalb des Gebietes als direkter Anlieger Grund genug, diese Zumutung vehement abzulehnen. Dieser Vorgabe fehlt jede Bestimmtheit und Verständlichkeit, weil nicht abzusehen ist, welche Art von Störung damit gemeint sein könnte.

und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich Boekzeteler Meer Ost ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu

Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von kaum zu überbietender Ignoranz. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Speicherkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist

Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat

auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und land-

anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.

Die weiteren bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.

schaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträg-

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren. Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

lichste Nutzung des Eigentums.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.

Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.

Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutz-

	maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.
--	--

135. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin gegen die Ausweisung des NSG „Fehntjer Tier und erhebe den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet die folgenden Einwendung</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm</p>

auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

- In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Un-

auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

terschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung er-

und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die

folgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Ver-

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häu-

<p>botswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p>	<p>fung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boek-</p>
---	--

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

Begründung:

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten

zeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der

<p>Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
--	--

<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E). Begründung: Mein Pächter ist auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angewiesen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch</p>
---	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll

. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen,

(Rumex acetosa), Vogelwicke (Vicia cracca), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Rotklee (Trifolium pratense) und Wiesen-Labkraut (Galium album). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-

die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei stei-

rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

genden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirt-

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen

<p>schaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen</p>
--	---

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

pen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

<p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungs-</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur An-</p>
--	---

<p>recht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>zeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

136. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin gegen die Ausweisung des NSG „Fehntjer Tier und erhebe den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet die folgenden Einwendung</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm</p>

auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Un-

auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

terschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung er-

und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die

folgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Ver-

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häu-

<p>botswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p>	<p>fung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boek-</p>
---	--

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

Begründung:

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten

zeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der

<p>Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
--	--

<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E). Begründung: Mein Pächter ist auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angewiesen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch</p>
---	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen,

(Rumex acetosa), Vogelwicke (Vicia cracca), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Rotklee (Trifolium pratense) und Wiesen-Labkraut (Galium album). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“

die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei stei-

(Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

genden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirt-

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den

<p>schaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für</p>
--	---

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich

deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter

<p>nicht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschrän-</p>	<p>Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen verse-</p>
--	--

<p>kungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>hen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

137. [REDACTED]

Eingang LK Aurich:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der Gemeinde Simonswolde</p> <p>1. Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar Grünland davon im Naturschutzgebiet 2,80 ha Gesamt davon im Naturschutzgebiet 2,80 ha Davon Eigentum im Naturschutzgebiet: 2,80 ha.</p> <p>Die Fläche wird von meinem [REDACTED] bewirtschaftet.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen: Die Unterschutzstellung meines Eigentums führt zu einem unverhältnismäßigem Wertverlust meines Eigentums, ich bin als zukünftiger Rentner von den Pachteinahmen abhängig. Dieser Entwurf ist für mein Pächter Existenzgefährdent.</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das genannte Flurstück befindet sich in im Teilgebiet Fellandsweg, welches als LSG ausgewiesen werden soll.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p>

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschützstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet</p>	<p>und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
--	---

<p>sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Mein Pächter ist auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angewiesen.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneue-</p>
--	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe,

runge mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten

die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeterschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche

<p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im</p>	<p>abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1</p>
---	---

atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novel-
lierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon,
dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen
illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrah-
menrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässer-
verordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Ver-
ordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den
Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in die-
sem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch
unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge
eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen
in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei stei-
genden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielswei-
se Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes
(UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammen-
hang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachter-
lichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich
der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt.
Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unter-
schied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustel-
len (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der di-
rekte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die
Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrand-
streifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Ei-
gentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus
2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngever-
ordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum
Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10.
November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerab-
stand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskam-
mer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre
ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung
höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf

und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird
in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende
ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Ein-
trägen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von
Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-
Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminde-
rung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflus-
ses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betref-
fenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-
VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Lite-
raturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang
et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und
Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrich-
tung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-
Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“
entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien
dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-
NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestri-
chen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in
Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland
genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der
Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbe-
reiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der
Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-
Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewäs-

Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

ser erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschrän-

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Re-

kungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die

<p>geln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Fol-</p>	<p>ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplät-</p>
--	---

genden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.

zen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Meine Eigentumsgrundstücke zur Größe von 2,80 ha liegen im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Fehntjer Tief“. Die von Ihnen geplanten Auflagen lassen keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr zu. Das mindert den Wert meiner Grundstücke gewaltig. Ich bin 64 Jahre alt und künftig auf die Einkünfte aus der Verpachtung angewiesen. Durch die Entwertung dieser Grundstücke ist meine Altersvorsorge gefährdet, da die Rente der Alterskasse bei weitem nicht reicht, meine Lebenshaltungskosten zu bezahlen.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer</p>
---	---

Die Art und Weise ist unrechtmäßig, mit der Sie mit solchen Verordnungen vorsätzlich versuchen, diese Flächen den rechtmäßigen Besitzern und Nutzern zu entreißen. Die mühevollte Kultivierung erfolgte durch die Arbeit von Generationen, die Sie aus ideologischen Gründen innerhalb weniger Jahre entwerten wollen. Abgesehen von der materiellen Entwertung ist dieses Vorgehen vor allem für die Nachkommen der alteingesessenen Einwohner ein Schlag ins Gesicht. Je mehr Arbeit in einem Stück Boden steckt, umso höher ist der ideale Wert für den Besitzer.

Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar

Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen.

Den Verordnungen in dieser Form widerspreche ich deswegen ausdrücklich und behalte mir weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe vor.

grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Zur Kenntnis genommen.

138. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße. Das Verbot der Grünland-/Narbenerneuerung entspricht einem Totalausfall der Fläche. Manch anderes Verbot der Verordnung, das durch Freistellung auf Antrag abgemildert werden soll, kommt dennoch einem Verbot gleich, da es für die witterungsabhängige landwirtschaftliche Tätigkeit unpraktikabel ist. Ich widerspreche der Verordnung, da diese in vielen Punkten die Existenz der betroffenen Landwirte bedroht.

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Ich widerspreche der Verordnung hinsichtlich der Vorgaben zu den Betretungs- und Befahrungsrechten, des Reitverbots, der Verbote hinsichtlich der fischereilichen Nutzung sowie der jagdlichen Nutzung, der Betretungsrechte hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung/Lehre/Information/Bildung. Diese Verbote/Einschränkungen/Freistellungen auf Antrag erscheinen mir unverhältnismäßig hart, unpraktikabel und nicht förderlich für die Entwicklung der Beziehung zwischen Menschen und Natur. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen. Natur darf kein „Objekt“ werden, dass man sich im Schaukasten oder von einer Plattform aus anschauen darf. Naturerlebnis ist das Erleben der Natur in der Natur.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v.15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Zur Kenntnis genommen.

139. XXXXXXXXXX
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir bewirtschaften im Teilbereich „Bagbander Tief“ einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung und einer 370-KW-Biogasanlage. Mit 43 Jahren werde ich voraussichtlich noch mehrere Jahrzehnte von diesem Betrieb leben müssen. Wir bewirtschaften insgesamt 143 ha, davon 54 ha Grünland. Davon sind 11,31 ha, alles Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit 21 % unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zum Aufbau unserer Fleischrinderherde mit dem Ziel der Direktvermarktung. Außerdem sind drei Ferienwohnungen auf dem Betrieb. Die Gäste kommen wegen der Landschaft und der Landwirtschaft.</p> <p>Das alles wird durch die geplante Ausweisung gefährdet. Nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren besonders deutlich geworden ist. Wir sind auf jeden Hektar angewiesen!</p> <p>Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:</p> <p>§ 3 Verbote Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>§ 4 Freistellungen Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-</p>

<p>Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind.</p>	<p>VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und wird sich voraussichtlich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen können, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität dominieren.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern</p>

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu</p>	<p>mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der</p>
--	--

<p>vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz und der Düngeverordnung geregelt. Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben.</p>	<p>Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird</p>
---	--

<p>§6 Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.</p> <p>§7 Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann.</p> <p>§8 Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.</p> <p>Insgesamt schießt dieser Verordnungsentwurf übers Ziel hinaus, weil er sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens–Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

140. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung" erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße. Das Verbot der Grünland-/Narbenerneuerung entspricht einem Totalausfall der Flächen. Manch anderes Verbot der Verordnung, das durch Freistellung auf Antrag abgemildert werden soll, kommt dennoch einem Verbot gleich, da es für die witterungsabhängige landwirtschaftliche Tätigkeit unpraktikabel ist. Ich widerspreche der Verordnung, da diese in vielen Punkten die Existenz der betroffenen Landwirte bedroht.

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Ich widerspreche der Verordnung hinsichtlich der Vorgaben zu den Betretungs- und Befahrungsrechten, des Reitverbots, der Verbote hinsichtlich der fischereilichen Nutzung sowie der jagdlichen Nutzung, der Betretungsrechte hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung/Lehre/Information/Bildung. Diese Verbote/Einschränkungen/Freistellungen auf Antrag erscheinen mir unverhältnismäßig hart, unpraktikabel und nicht förderlich für die Entwicklung der Beziehung zwischen Menschen und Natur. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen. Natur darf kein „Objekt“ werden, dass man sich im Schaukasten oder von einer Plattform aus anschauen darf. Naturerlebnis ist das Erleben der Natur in der Natur.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Zur Kenntnis genommen.

141. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit der Vermietung von drei Ferienwohnungen und der Verpachtung von 11 ha Grünland ergänze ich meine Rente. Beide Einkommensarten sehe ich durch die geplanten Schutzgebietsausweisungen in Gefahr. Denn die Voraussetzung dafür ist eine intakte Landwirtschaft. Die geplanten Auflagen schmälern das Einkommen meines Pächters. Wenn er nicht einmal mehr von Zeit zu Zeit mein Grünland neu ansäen darf, verliert das Land auf mittlere Sicht an Futterwert und er kann die Pacht nicht mehr erwirtschaften. Die Feriengäste kommen nicht, um weiträumig um Wildnisgebiete herumgeleitet zu werden, sondern sie wollen schwarzbunte Kühe auf der Weide sehen. Das macht Ostfriesland als Ferienziel so einmalig.</p> <p>Deswegen sehen wir auch das Betretungsverbot sehr kritisch. Gerade die Radtour oder der Spaziergang in der freien Natur bringen nicht nur Erholung, sondern wecken auch Verständnis und Begeisterung für unsere einzigartige Landschaft. Wie sollen Feriengäste wie Einheimische denn die Natur kennen lernen, wenn nicht durch direkten Kontakt? Schützen kann man auf Dauer nur, was man auch kennt.</p> <p>Das gilt auch für unsere Wasserwege. Bootfahren und Schlittschuhlaufen sind wichtige Bestandteile unserer Landeskultur. Das muss schon aus kulturellen Gründen unbedingt freigestellt bleiben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist nach § 3 Abs. 2 der NSG-VO verboten. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der NSG-VO ist das Befahren der in der Verordnung genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen weiterhin gestattet. Damit der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird, ist eine Durchfahrt mit mehr als 5 km/h</p>

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Pächter da noch seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen?

Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Der ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.

sowie der ausgenommenen Wasserfahrzeuge nicht erlaubt, ebenso wie das Befahren bei Nacht und das Ankern und Anlegen außerhalb der genannten Anlegeplätze. Ein grundsätzliches Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die Verordnung lässt dem Bürger die Möglichkeit zum Befahren der Gewässer.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachge-

<p>Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:</p> <p>§ 4 Verbote Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, um energie- und eiweißreiches Grundfutter zu erzeugen.</p>	<p>zeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
--	---

Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis sowie ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so

Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz und der Düngeverordnung geregelt.

dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den

<p>§ 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss freigestellt bleiben.</p> <p>§9 Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.</p> <p>§ 10 Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann. Gelegeschutz ist schon im niedersächsischen Naturschutzgesetz geregelt.</p>	<p>Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt. Die Nutzung, Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr.6 freigestellt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der</p>
---	--

§11

Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.

Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur natur-schutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden. Wir fordern für die o. g. Teilgebiete eine LSG-Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumty-

	pen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.
--	---

142. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung hinsichtlich der Vorgaben zu den Betretungs- und Befahrungsrechten, des Reitverbots, der Verbote hinsichtlich der fischereilichen Nutzung sowie der jagdlichen Nutzung, der Betretungsrechte hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung/Lehre/Information/Bildung. Diese Verbote/Einschränkungen/Freistellungen auf Antrag erscheinen mir unverhältnismäßig hart, unpraktikabel und nicht förderlich für die Entwicklung der Beziehung zwischen Menschen und Natur. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen. Natur darf kein „Objekt“ werden, dass man sich im Schaukasten oder von einer Plattform aus anschauen darf. Naturerlebnis ist das Erleben der Natur in der Natur.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

<p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

143. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Flächen im Gebiet Bagbänder Tief.</p> <p>Ich sehe die Verordnung als unverhältnismäßig hart im Bezug auf den Schutzzweck an. Den Schutzzweck sehe ich als nicht ausreichend dargestellt. Das Gebiet hat sich über Generationen hinweg zu dieser weitläufigen, offenen Grünlandlandschaft entwickelt. Die Bewirtschaftungsweise der ansässigen Landwirte hat diese einzigartige Landschaft mit ihrer besonderen Tier- und Pflanzenwelt hervorgebracht. Und nun wird die Landwirtschaft durch diese Verordnung unverhältnismäßig hart getroffen.</p> <p>Eine Bewirtschaftung ist unter den Vorgaben der Verordnung nicht mehr möglich. Unzählige Familien werden ihre Existenzen verlieren. Die Betriebe hatten sich durch die Flurbereinigung Planungssicherheit erhofft und teilweise wurden Investitionen mit generationsübergreifendem Volumen vorgenommen. Es wurde in mehr Tierwohl- und Tierkomfort investiert.</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbänder Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h.,</p>

Auch über das Gebiet hinaus werden die Folgen der Verordnung zu spüren sein. Die Landverfügbarkeit ist bereits jetzt dramatisch angespannt (Entnahmen, Versiegelungen, Gewerbegebiete, Investoren etc.). Die Lage wird sich noch mehr zuspitzen. Die Pacht- und Kaufpreise werden explodieren. So werden auch Landwirte außerhalb des Gebiets wirtschaftliche Folgen erleiden. Futterzukäufe und Gülleabtransporte über die Straßen (verbunden mit einem mehr an Emissionen) können nicht im Einklang mit einer Verordnung über ein Naturschutzgebiet stehen. Die Landwirtschaft gehört nicht auf die Straße. Der Verbraucher verlangt nach Regionalität und Nachhaltigkeit. Warum drängt also eine Verordnung kleinbäuerliche Betriebe ab und sorgt so indirekt dafür, dass die „Großen“ noch größer werden. Dem Verbraucher steht nicht mehr der Sinn nach der „Industrie“ Landwirtschaft. Außerdem führt eine „Idylle vor der Haustür“ dazu, dass an anderer Stelle intensiver bewirtschaftet werden muss als es derzeit der Fall ist.

Ich rege daher dringend an, die Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet zu überdenken.

dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Zur Kenntnis genommen.

144. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde Großefehn, konkret:</p> <p>1. Gemarkung [REDACTED].</p> <p>Ich betreibe keinen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Kläranlage gesamt 5800 m². davon im Naturschutzgebiet 5800 in ha Davon Eigentum gesamt 5800 m². davon im Naturschutzgebiet 5800 in ha</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17). <ul style="list-style-type: none">• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeein-	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strenge-</p>

trächtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habi-

re Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

tatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargestellt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erfor-

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat

derlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

Begründung:

nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten

<p>Der Zugang zu allen Flächen muss insbesondere in Notfällen, z. B. bei Unfällen, Brand oder sonstigen Gefahrensituationen uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Anwendungsbereich luftfahrtgestützter Bewirtschaftungssysteme wächst in ungeahntem Ausmaß und dient auch der wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Naturschutzmaßnahmen.</p>	<p>oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutz-</p>
---	---

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es gibt wohl kaum eine Sportart, die besser mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Reiten ist eine besonders schonende Art des Naturerlebens.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>behörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
--	--

<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Begründung: Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung darf nicht durch überzogene Regelungen eines restriktiven Naturschutzregimes gefährdet werden. Umweltbildung muss noch viel stärker als bisher Bestandteil von Schul- und Berufsausbildung werden und darf nicht durch Zugangsbeschränkungen im Übermaß beeinträchtigt werden.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p>
<p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E). Begründung: Wenn wir kein wirtschaftseigenes Grundfutter mehr erzeugen können, sind</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneue-</p>

wir auf Nährstoffimporte angewiesen. Das dient weder der Artenvielfalt noch dem Ressourcenschutz

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saattbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe,

runge mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten

die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche

<p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novel-</p>	<p>abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1</p>
--	---

lierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des

und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewäs-

Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

ser erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschrän-

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

kungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt

Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise

<p>es in Punkt 1.5: „Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“ Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p> <p>Abweichende Flächenbewirtschaftung - § 4 Abs. 4 Einwendung: Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegen steht. Begründung:</p>	<p>auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p>
--	--

<p>Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Einwendung: Gegen die Untersagung des Betriebes meiner Kläranlage</p> <p>Begründung: Der Betrieb der Kläranlage ist essentiell für meinen Betrieb, besonders das Vorhalten von Reserven um zukünftige Auflagen zu erfüllen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).</p>	<p>Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 11 NSG-VO unberührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--